



KURZFASSUNG des DEUTSCHEN BEST PRACTICE TOOL

für die Anerkennung und Vollstreckung von
familienrechtlichen Vereinbarungen innerhalb der Europäischen Union
(Vereinbarung über Umzug)



This project was funded by the European Union's Justice Program (2014-2020)

Deutsches Best-Practice-Tool für die Anerkennung und Vollstreckung von familienrechtlichen Vereinbarungen innerhalb der Europäischen Union, bei denen Kinder betroffen sind

Übersetzt aus dem Englischen

Autoren:

Deutscher Teil:

Sabine Brieger, Familienrichterin, Richterin im Europäischen Justiznetzwerk und im internationalen Haager Richternetzwerk (a.D.)

EU Teil:

Juliane Hirsch, LL.M.,
Beraterin für internationales Privatrecht

1. Edition 2020

Berlin

(c) J. Hirsch & S. Brieger, all rights reserved

Das AMICABLE-Projekt ist ein von der EU kofinanziertes Projekt, das vom Projektkoordinator MiKK - Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung - konzipiert wurde. Das Projekt wird von einem Konsortium von Partnern aus vier verschiedenen EU-Ländern durchgeführt: der Universität Milano-Bicocca (Italien), der Universität Wroclaw (Polen), der Universität Alicante (Spanien) und MiKK (Deutschland). Die Partner des Konsortiums haben vier länderspezifische Best-Practice-Tools für ihre jeweiligen Länder entwickelt. Weitere Einzelheiten zum AMICABLE-Projekt finden Sie auf der Projekt-Website: <https://www.amicable-eu.org/>



Project Consortium:



Kurzfassung



Schritt 1

Deutschland

Kurzfassung - Vereinbarung über Umzug ins Ausland

(Genauere Angaben finden Sie im deutschen Best-Practice-Tool)

Umzug ins Ausland, aber innerhalb der EU: Die nicht miteinander verheirateten Eltern eines Kindes (10 Jahre alt) mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland trennen sich. Die Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht haben, kommen überein, dass Kind und Mutter zusammen von Deutschland in den EU-Staat B umziehen; der in Deutschland verbleibende Vater wird jedes vierte Wochenende und während der Schulferien Umgang mit dem Kind haben; der Vater wird einen monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von 200 € zu Händen der Mutter zahlen. Beide setzen dazu eine ausführliche schriftliche Vereinbarung auf. Gerichtliche Verfahren sind zwischen den Eltern nicht anhängig.

Schritt I: Eine genaue Prüfung der EU- bzw. internationalen Vorschriften ist erforderlich, um zu ermitteln, in welchem Land die familienrechtliche Vereinbarung als Erstes rechtsverbindlich und vollstreckbar gemacht werden sollte, damit der Mechanismus der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung im EU-/ internationalen Recht bestmöglich genutzt werden kann.

Bei Umzugsvereinbarungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, wie in der Vereinbarung in dem obigen Fall, ist das am besten geeignete „Ausgangssystem“ dasjenige des **Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes** zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung rechtlich bindend und vollstreckbar wird. Daher ist Deutschland als Staat des aktuellen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes das beste Ausgangssystem, wenn die Eltern noch vor dem Umzug die Rechtsverbindlichkeit für die Vereinbarung erreichen wollen.



Kurzfassung

Schritt 2

Schritt 2: Ausschöpfen der Möglichkeiten der deutschen nationalen Rechtsvorschriften zum Erwirken der Rechtsverbindlichkeit der Familienvereinbarung in Deutschland

In Deutschland gibt es keinen einfachen oder direkten Weg, eine familienrechtliche Vereinbarung¹, die sich mit einer Reihe verschiedener familienrechtlicher Angelegenheiten (einschließlich Sorgerecht und Unterhalt) befasst, für rechtlich bindend und vollstreckbar erklären zu lassen. Wenn die Beteiligten außerhalb eines anhängigen Gerichtsverfahrens zu eine solche Vereinbarung schließen, besteht keine Möglichkeit, diese Vereinbarung *unmittelbar* rechtsverbindlich zu machen. Mit anderen Worten: Das deutsche Verfahrensrecht sieht weder die Möglichkeit vor, ein Gericht anzurufen, um die gesamte Vereinbarung dadurch bindend zu machen, dass sie in eine (familien-) gerichtliche Entscheidung eingebettet oder gerichtlich gebilligt wird, noch gibt es eine andere Option hierfür, wie Registrierung oder notarielle Beurkundung.

Das deutsche Recht bietet hierfür nur bruchstückhafte Lösungen an.

Es werden nun kurz andere Möglichkeiten geschildert, um eine Vereinbarung die oben aufgeführten Punkte betreffend in Deutschland rechtlich bindend und vollstreckbar zu machen.

Möglichkeit 1

Als erstes soll die Möglichkeit einer Kombination aus gerichtlicher Entscheidung und öffentlicher Beurkundung erklärt werden (Methode A und B nach dem europäischen und deutschen Best-Practice-Tool):

Die Eltern leiten

1) ein familiengerichtliches Verfahren zur elterlichen Sorge/Umgang ein und

2) lassen den Kindesunterhalt in Form einer vom Jugendamt oder Notar aufgenommenen öffentlichen Urkunde beurkunden.

a. *Welches Gericht bzw. welche Behörde ist örtlich zuständig?*

1) Das Familiengericht, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist örtlich zuständig, § 152 Abs. 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist das Gericht zuständig, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, für alle Kinderschaftssachen, sofern sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen (§ 152 Abs. 1 FamFG).

2) Das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind gemeldet ist, oder ein Notar.

b. *Ist eine anwaltliche Vertretung erforderlich?*

1)+2) Nein.

c. *Sind sonstige Beteiligte zwingend vorgesehen?*

1) Nach § 162 FamFG ist das Jugendamt anzuhören.

2) Nein.

d. *Zeitaufwand*

1) Eine Vorhersage, wieviel Zeit benötigt wird, um einen vollstreckbaren Gerichtsbeschluss zu erhalten, gestaltet sich schwierig; es sollte aber innerhalb von 1 bis 2 Monaten möglich sein. Verfahren zur elterlichen Sorge sollen im Allgemeinen vom Familiengericht zügig gehandhabt werden. Umgangsverfahren, sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen, § 155 Abs. 1 FamFG. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden, § 155 Abs. 2 FamFG.

2) Durch Termin beim Jugendamt oder beim Notar, ca. 1 bis 4 Wochen.

¹ Im Englischen: „package agreement“

Kurzfassung

e. *Kostenaufwand (für die rechtlich bindende Umsetzung der Vereinbarung, nicht für die durch Mediation usw. herbeigeführte Einigung)*

1) 54 €² Gerichtsgebühr bei einem vom Gericht auf 3.000 € festgesetzten Wert, bei 6.000 € (z. B. weil in der Vereinbarung neben dem Umgang auch Sorge-rechtsangelegenheiten behandelt werden) beläuft sich die Gerichtsgebühr auf 82,50 €.

2) Für die Beurkundung von Kindesunterhalt entstehen keine Gebühren.

Möglichkeit 2

Als zweites wird alternativ aufgezeigt, wie vorgegangen werden kann, wenn Wert auf eine gerichtliche Entscheidung gelegt wird zu grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckbarkeit (es wird nur Methode A angewendet):

Es werden zwei getrennte Verfahren vor dem Familiengericht eingeleitet wegen 1) elterlicher Sorge/Umgang und 2) Unterhalt.

a. *Welches Gericht oder welche andere Behörde ist hier zuständig?*

1) Das (Familien-) Gericht ist zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, § 152 Abs. 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Kindschaftssachen, sofern sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen (§ 152 Abs. 1 FamFG).

2) Die Zuständigkeit liegt beim Familiengericht in dessen Bezirk das Kind oder der vertretungsbe-rechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Wie bei Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung ist während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht zuständig, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, § 232 FamFG.

² § 28 Abs. 1 Nr. 3 FamGKG, KV Nr. 1310 (Kostenverzeichnis gemäß Anlage 2 FamGKG).

b. *Ist eine anwaltliche Vertretung zwingend vorgesehen?*

1) Nein.

2) Ja.

Theoretisch kann das Kind durch einen Jugend-amtsmitarbeiter vertreten werden, ohne dass hierfür Kosten entstehen.³

c. *Sind sonstige Beteiligte zwingend vorgesehen?*

1) Nach § 162 FamFG ist das Jugendamt anzuhören.

2) Nein.

d. *Zeitaufwand*

1) Eine Abschätzung des Zeitaufwands bis zum Erhalt einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung gestaltet sich schwierig, es sollte aber innerhalb von 1 bis 2 Monaten möglich sein. Verfahren zur elterlichen Sorge sollen im Allgemeinen vom Familiengericht zügig gehandhabt werden. Umgangsverfahren, sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen, § 155 Abs. 1 FamFG. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden, § 155 Abs. 2 FamFG. 2) Es scheint nahezu unmöglich, eine Entscheidung in einem Unterhaltsverfahren innerhalb eines Monats nach Antragsstellung zu erwirken, es sei denn, der Antragsgegner erkennt den Anspruch an oder es ergeht eine Versäumnisentscheidung. Im Durchschnitt mögen drei bis vier Monate realistisch sein, aber es können auch schnell neun Monate werden. Die Dauer hängt sehr stark von der Arbeitsbelastung des betreffenden Richters bzw. des Familiengerichts im Allgemeinen ab. In Unterhaltsverfahren wird der Antrag dem Antragsgegner erst nach Entrichten eines Gerichtskostenvorschusses zugestellt. Diese Gebühr ist vom Antragsteller zu entrichten. Die Bezahlung kann zeitgleich mit der Antragsstellung erfolgen.

e. *Kostenaufwand (für die rechtlich bindende Umsetzung der Vereinbarung, nicht für die durch Mediation usw. herbeigeführte Einigung)*

1) 54 €⁴ Gerichtsgebühr bei einem vom Gericht auf

³ Dies ist unwahrscheinlich, wenn zuvor eine Mediation stattgefunden hat.

⁴ § 28 Abs. 1 Nr. 3 FamGKG, KV Nr. 1310 (Kostenverzeichnis gemäß An-



Kurzfassung

3.000 € festgesetzten Wert, bei 6.000 € (z. B. weil in der Vereinbarung neben dem Umgang auch Sorgerechtsangelegenheiten behandelt werden) beläuft sich die Gerichtsgebühr auf 82,50 €.

2) die Kosten sind auf Grundlage des vom Gericht festzusetzenden Wertes zu berechnen. Entscheidend für den für alle Gebühren maßgeblichen Wert ist der Unterhaltsbetrag, der im ersten Jahr nach Antragsstellung gezahlt wird (§ 51 FamGKG); im Fall von 200 € pro Monat wären das 2.400 € im Jahr. Dieser Wert wird höher ausfallen, wenn es Unterhaltsrückstände gibt.

Gerichtsgebühren: Für den Fall, dass eine endgültige Entscheidung durch das Gericht getroffen werden muss (KV Nr. 1220): $3 \times 108 \text{ €} = 324 \text{ €}$. Wenn das Verfahren durch eine protokollierte Vereinbarung abgeschlossen wird, beträgt die Gebühr nur **108 €** (KV. Nr. 1221).

Gebühren für zwei Anwälte für den Fall, dass das Verfahren mit einer protokollierten Vereinbarung abgeschlossen wird: $860,97 \text{ €} \times 2 = \mathbf{1.721,94 \text{ €}}$ ^{5 6}.

Möglichkeit 3

Es gibt eine weitere Möglichkeit, die zum Beispiel für Eltern infrage kommen kann, die in einem laufenden Sorgerechts- oder Umgangsverfahren eine Vereinbarung zu einem Umzug des Kindes ins Ausland, Umgang mit dem Vater und Kindesunterhalt geschlossen haben: Hier kann ein gerichtlicher Vergleichs/ eine gerichtliche Entscheidung genutzt werden, um die gesamte Vereinbarung in Deutschland rechtlich bindend zu machen und damit auch grenzüberschreitend. Die Umsetzung dieser Idee ist natürlich einzelfallabhängig und liegt im Ermessen des Gerichts.

- a. *Welches Gericht oder welche andere Behörde ist örtlich zuständig?*

Das (Familien-) Gericht ist zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt

hat (2 FamGKG).

⁵ Aufgeschlüsselt: 3,5 Gebühren: 1,3 Verfahrensgebühr VV Nr. 1300 (Vergütungsverzeichnis), 1,2 Terminsgebühr VV Nr. 3104, 1,0 gerichtliche Vergleichsgebühr VV Nr. 1000, 1003, 1004 zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer).

⁶ Die gesetzliche Grundlage für die Honorare der Rechtsanwälte ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und das Vergütungsverzeichnis (VV inkl. Anlage 1 Vergütungsverzeichnis).

hat, § 152 Abs. 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Kindersachssachen, sofern sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen (§ 152 Abs. 1 FamFG).

- b. *Ist eine anwaltliche Vertretung zwingend vorgeschrieben?*

Ja (für Unterhaltssachen, nicht jedoch zwingend für Angelegenheiten der elterlichen Sorge).

- c. *Sind sonstige Beteiligte zwingend vorgesehen?*

Nach § 162 FamFG muss bei allen Sachen die elterliche Verantwortung betreffend das Jugendamt angehört werden.

- d. *Zeitaufwand*

Es gestaltet sich schwierig, den Zeitbedarf für eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung abzuschätzen. Es dürfte möglich sein, einen Beschluss innerhalb von 1 bis 2 Monaten zu erlangen, wenn die Vereinbarung als gerichtlicher Vergleich während der ersten Anhörung zu Protokoll genommen werden kann. Verfahren zur elterlichen Sorge sind im Allgemeinen sehr zügig vom Richter durchzuführen.

- e. *Kostenaufwand (für die rechtlich bindende Umsetzung der Vereinbarung, nicht für die durch Mediation usw. herbeigeführte Einigung)*

In diesem Fall wird das Gericht wahrscheinlich einen Wert von 3.000 € für das ursprüngliche Umgangsverfahren und von 8.400 € für die Vereinbarung ansetzen (im Einzelnen: 3.000 € für den Umgang, 3.000 € für die elterliche Sorge oder Herausgabe des Kindes, 2.400 € als Jahresbeitrag für den Unterhalt). Die Gerichtsgebühren für das ursprünglich eingeleitete Verfahren betragen 54 € und für die Protokollierung der Vereinbarung 41,25 €, somit insgesamt 95,25 €.

Kurzfassung

Jeder Rechtsanwalt berechnet in dieser Variante 2.080,60 € auf der Grundlage von RVG und VV (Vergütungsverzeichnis inkl. Anlage 1 Vergütungsverzeichnis)⁷, für zwei Rechtsanwälte sind es also 4.121,20 €. Zuzüglich den Gerichtsgebühren von 95,25 € ergeben sich somit Gesamtkosten in Höhe von **4.216,45 €** zuzüglich eventueller Kosten für einen Dolmetscher oder einen Verfahrensbeistand.

⁷ 1,3 Verfahrensgebühr nach einem Wert von 3.000 €: § 13 RVG, 3100 VV = 245,70 €
+ 0,8 Gebühr für Mehrvergleich nach § 13 RVG, 30101 Nr. 2 und 3100, da nach § 15 RVG eine Obergrenze zu beachten ist = 270,40 €
+ Terminsgebühr nach einem Wert von 8.400 €: 1,2 Gebühr § 13 RVG, VV 3104 = 538,80 €
+ Einigungsgebühr nach 3.000 €, § 13 RVG Nr. 1003, 1000 = 189 €
+ außergerichtliche Einigungsgebühr nach einem Wert von € 5.400, § 13 RVG 1000 VV: 1,5 Gebühr = 484,50 € (hier ist die Obergrenze nach § 15 RVG schon berücksichtigt)
+ 20 € Auslagenpauschale nach VV 7002 sind insgesamt 1.748,40 €
+ 19 % USt. auf alles, Nr. 7008 VV = 332,20 €





Kurzfassung

Schritt 3

Schritt 3: Erwirken der grenzüberschreitenden Anerkennung (des Inhalts) der nun in Deutschland vollstreckbaren Vereinbarung mithilfe des EU-Rechts sowie Sicherstellung der Vollstreckbarkeit in EU-Staat B (mit Ausnahme von Dänemark)

Es wird auf die oben unter Schritt 2 dargelegten Möglichkeiten Bezug genommen.

Möglichkeit 1

a. *Kennzeichnung als „Entscheidung“ oder „öffentliche Urkunde“ oder „vollstreckbare Vereinbarung“ im Sinne der Brüssel-IIa-Verordnung und der Unterhaltsverordnung:*

- 1) Die vom Gericht protokollierte Umgangsvereinbarung wurde familiengerichtlich gebilligt und ist somit in Deutschland als gerichtliche Entscheidung bindend und vollstreckbar (Methode A wird verwendet, um die Vereinbarung als Gerichtsentscheidung grenzüberschreitend Gültigkeit zu verschaffen).
- 2) Die Vereinbarung zum Kindesunterhalt als die Verpflichtung des Vaters, für sei Kind Unterhalt zu zahlen, wurde beim Jugendamt oder einem Notar als öffentliche Urkunde protokolliert und wird auf diese Weise bindend und vollstreckbar in Deutschland (Methode B kann verwendet werden, um die grenzüberschreitende Anerkennung gemäß Art 48 der Unterhaltsverordnung sicherzustellen).

Welche Behörde würde welches Formblatt bzw. welchen Anhang der betreffenden EU-Verordnungen ausfüllen?

- 1) Das Familiengericht, das die Entscheidung erlassen hat, füllt die Bescheinigung nach Artikel 41 der Brüssel-IIa-Vereinbarung/Anhang III aus.
- 2) Das Ausfüllen des Formblatts in Anhang III der Unterhaltsverordnung erfolgt durch den beurkundenden Notar bzw. das Jugendamt.

Möglichkeit 2

a. *Kennzeichnung als „Entscheidung“ oder „öffentliche Urkunde“ oder „vollstreckbare Vereinbarung“ im Sinne der Brüssel-IIa-Verordnung und der Unterhaltsverordnung:*

1) Die vom Gericht protokollierte Umgangsvereinbarung wurde familiengerichtlich gebilligt und ist somit in Deutschland als gerichtliche Entscheidung bindend und vollstreckbar (Methode A wird verwendet, um die Vereinbarung als Gerichtsentscheidung grenzüberschreitend Gültigkeit zu verschaffen).

2) Das Gerichtsverfahren wurde mit einem gerichtlich protokollierten Vergleich beendet. Der Vergleich wird durch den Akt der Protokollierung durch ein Familiengericht rechtsverbindlich und vollstreckbar, § 794 ZPO. Artikel 48 Unterhaltsverordnung ist anwendbar.

b. *Welche Behörde würde welches Formblatt bzw. welchen Anhang der betreffenden EU-Verordnungen ausfüllen?*

1) Das Familiengericht, das die Entscheidung erlassen hat, füllt die Bescheinigung nach Artikel 41 der Brüssel-IIa-Vereinbarung/Anhang III aus.

2) Das Familiengericht, das die Unterhaltspflicht in Form eines gerichtlichen Vergleichs zu Protokoll genommen hat, muss auch das Formblatt in Anhang I der Unterhaltsverordnung ausfüllen.

Möglichkeit 3

a. *Kennzeichnung als „Entscheidung“ oder „öffentliche Urkunde“ oder „vollstreckbare Vereinbarung“ im Sinne der Brüssel-IIa-Verordnung:*

Die vom Gericht zu Protokoll genommene Vereinbarung wurde durch eine Entscheidung des Familiengerichts gebilligt und ist somit in Deutschland rechtlich bindend und vollstreckbar geworden.

Bei dem den Kindesunterhalt betreffenden Teil handelt es sich um einen gerichtlich zu Protokoll genommenen Vergleich bzw. eine vollstreckbare Vereinbarung nach Artikel 48 der Unterhaltsverordnung.

Kurzfassung

b. *Welche Behörde würde welches Formblatt bzw. welchen Anhang der betreffenden EU-Verordnung ausfüllen?*

Das Familiengericht, das die Entscheidung zum Umgang erlassen hat ergangen ist, füllt die Bescheinigung nach Artikel 41 der Brüssel-IIa-Verordnung/Anhang III aus.

Dasselbe Familiengericht hat auch die Unterhaltspflicht in Form eines gerichtlichen Vergleichs protokolliert und muss daher das Formblatt in Anhang I der Unterhaltsverordnung ausfüllen.



KURZFASSUNG des DEUTSCHEN BEST PRACTICE TOOL

für die Anerkennung und Vollstreckung von
familienrechtlichen Vereinbarungen innerhalb der Europäischen Union
(Vereinbarung über Rückführung)



This project was funded by the European Union's Justice Program (2014-2020)

Deutsches Best-Practice-Tool für die Anerkennung und Vollstreckung von familienrechtlichen Vereinbarungen innerhalb der Europäischen Union, bei denen Kinder betroffen sind

Übersetzt aus dem Englischen

Autoren:

Deutscher Teil:

Sabine Brieger, Familienrichterin, Richterin im Europäischen Justiznetzwerk und im internationalen Haager Richternetzwerk (a.D.)

EU Teil:

Juliane Hirsch, LL.M.,
Beraterin für internationales Privatrecht

1. Edition 2020

Berlin

(c) J. Hirsch & S. Brieger, all rights reserved

Das AMICABLE-Projekt ist ein von der EU kofinanziertes Projekt, das vom Projektkoordinator MiKK - Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung - konzipiert wurde. Das Projekt wird von einem Konsortium von Partnern aus vier verschiedenen EU-Ländern durchgeführt: der Universität Milano-Bicocca (Italien), der Universität Wroclaw (Polen), der Universität Alicante (Spanien) und MiKK (Deutschland). Die Partner des Konsortiums haben vier länderspezifische Best-Practice-Tools für ihre jeweiligen Länder entwickelt. Weitere Einzelheiten zum AMICABLE-Projekt finden Sie auf der Projekt-Website: <https://www.amicable-eu.org/>



Project Consortium:





Kurzfassung

Schritt 1

Deutschland

Kurzfassung – Internationaler Kindesentführung – Vereinbarung über die Rückführung

(Genauere Angaben finden Sie im deutschen Best-Practice-Tool)

Internationale Kindesentführung innerhalb der EU: Die nicht miteinander verheirateten Eltern eines Kindes (Alter: zehn Jahre), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staat B haben, trennen sich. Sie haben das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind. Gegen den Willen des Vaters bringt die Mutter das Kind in ihr Heimatland Deutschland mit der Absicht, in Zukunft hier zu wohnen. Da die Mutter das Kind nicht freiwillig zurückgibt, beantragt der Vater bei dem zuständigen Gericht in Deutschland die Rückgabe des Kindes nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980.

Parallel zum Haager Rückführungsverfahren nehmen die Eltern an einem speziellen Mediationsverfahren teil und schließen eine Vereinbarung über die Rückgabe des Kindes, in der folgende Hauptaspekte geregelt werden:

- Mutter und Kind werden in Staat B zurückkehren (genauere Angaben, u.a. zu den Modalitäten der Rückkehr und der Kostenübernahme).
- Die Eltern werden das Sorgerecht weiterhin gemeinsam ausüben.
- Das Kind wird mit der Mutter im Staat B leben; Vater und Kind werden regelmäßigen Umgang pflegen (genauere Angaben).
- Der Vater zahlt monatlich einen festen Betrag für den Unterhalt des Kindes (genauere Angaben).

Schritt I: Eine genaue Auseinandersetzung mit dem EU- bzw. internationalen Rechtsrahmen ist erforderlich, um herauszufinden, in welchem Land die Familienvereinbarung als Erstes für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklärt werden soll, um den Mechanismus der grenzübergreifenden Anerkennung und Vollstreckung des EU-/Völkerrechts bestmöglich zu nutzen.

Bei internationalen Kindesentführungsfällen gelten nach Art. 10 der Brüssel-IIa-Verordnung **besondere Regeln für die internationale Zuständigkeit in Fragen der elterlichen Verantwortung** (Art. 7 des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 entsprechend). Laut dieser Regeln bleibt die internationale Zuständigkeit der Behörden des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor der Entführung hatte (= Staat B), gewahrt. Darüber hinaus blockiert Art. 16 des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 die Zuständigkeit für Sorgerechtsverfahren in dem Staat, in den das Kind verbracht wurde (= Staat A), sobald eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde dieses

Staates von der Entführung unterrichtet wurde und solange nicht entschieden ist, dass das Kind nicht zurückzugeben ist, oder wenn kein Rückgabeantrag innerhalb angemessener Frist gestellt wird. Dieses Regelwerk dient dem Schutz der von internationalen Kindesentführungen betroffenen Kindern. Den Bestimmungen liegt der Gedanke zugrunde, dass der am besten geeignete Gerichtsstand zur Bestimmung der langfristigen Sorgerechtsbegründetheit in der Regel der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes (= Staat B) ist (siehe Art. 8 der Brüssel-IIa-Verordnung), und dass das Verbringen oder Zurückhalten des Kindes durch einen Elternteil unter Verletzung des Sorgerechts des anderen Elternteils keine Änderung der Zuständigkeit bewirken und dem entführenden Elternteil damit keine verfahrensrechtliche Vorteile verschaffen sollte.

Folglich könnte man versucht sein, die Parteien einfach an die Behörden des Staates B zu verweisen, um ihre Rückgabvereinbarung für vollstreckbar zu erklären, da die Behörden des Staates A (hier: Deutschland) keine

Kurzfassung

internationale Zuständigkeit in der Sorgerechtsfrage besitzen. Dies kann jedoch **in der Praxis zu erheblichen Problemen führen**: Bei internationalen Kindesentführungen ist Eile geboten. Daher ist das mit dem Haager Rückführungsverfahren in Staat A befasste Gericht gesetzlich verpflichtet, rasch zu entscheiden (innerhalb einer sechswöchigen Frist nach Art. 11 Abs. 3 der Brüssel-IIa-Verordnung). Für die Behörden in Staat B gilt dies allerdings nicht, wenn sie aufgefordert werden, die elterliche Vereinbarung für vollstreckbar zu erklären. Für Parteien, die eine Vereinbarung über die Rückgabe des Kindes ausgehandelt haben, ist es **wichtig, eine Teilwirksamkeit der Vereinbarung zu vermeiden**. Wenn das Haager Rückführungsverfahren mit einem Rückgabebeschluss endet, während die vereinbarten Bedingungen für die Rückgabe und die vereinbarten Sorgerechts- und Umgangsregelungen noch nicht bindend sind, liegt de facto eine Teilwirksamkeit der Vereinbarung vor, die wahrscheinlich zu neuen Konflikten führen wird. Selbst wenn die Behörden im Staat B bereit sind, rasch zu handeln und die Rückgabevereinbarung innerhalb der für das Haager Gericht geltenden Frist für rechtsverbindlich zu erklären, können Schwierigkeiten auftreten, wenn die Behörden des Staates B die Anwesenheit des entführenden Elternteils verlangen bzw. das Kind befragen wollen.

Die fachlich zuständigen Richter haben in den letzten Jahrzehnten **bewährte Verfahren und Instrumente (wie direkte Kommunikation zwischen Richtern)** entwickelt, um die Parteien bei der Durchsetzung der **gütlichen Lösung ihrer Streitigkeit zu unterstützen**. In der Praxis ist es oft dem **persönlichen Engagement der Haager Richter und den Bemühungen** der fachlich zuständigen Richter im Internationalen Haager Richternetzwerk sowie im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen zu verdanken, dass praktische Lösungen gefunden werden können, damit die vereinbarten Lösungen trotz der durch die beteiligten Rechtssysteme bedingten Herausforderungen Rechtsverbindlichkeit zu erwirken. Hierfür sind zwei Aspekte entscheidend, die sich wie folgt zusammenfassen lassen: 1. Die Rückgabevereinbarung vor dem Haager Gericht (in Staat A) weitestgehend für rechtsverbindlich erklären zu lassen und 2. alles in Bewegung zu setzen, um schnellstmöglich im Staat B Rechtsverbindlichkeit für die **übrigen** Aspekte der Vereinbarung zu erlangen, idealerweise bevor das Haager Verfahren im Staat A endet wird.

Für ab dem 1. August 2022 eingeleitete Verfahren bietet die neue Brüssel-IIa-Verordnung (Neufassung) eine Lösung für das oben beschriebene Dilemma: Bei widerrechtlichem Verbringen oder Zurückhalten kann eine Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit nach Artikel 10 der neuen Verordnung getroffen werden, siehe Artikel 9 der Brüssel-IIa-Verordnung (Neufassung). In Erwägungsgrund 22 werden in der neuen Verordnung außerdem Mitgliedstaaten mit konzentrierter Zuständigkeit dazu aufgefordert, „in Erwägung [zu] ziehen, dem mit dem Rückgabeantrag nach dem Haager Übereinkommen von 1980 befassten Gericht zu ermöglichen, auch die Zuständigkeit in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung wahrzunehmen, auf die sich die Parteien gemäß dieser Verordnung geeinigt oder die sie anerkannt haben, sofern im Laufe des Rückgabeverfahrens eine Vereinbarung zwischen den Parteien zustande gekommen ist. Derartige Vereinbarungen sollten Vereinbarungen sowohl über die Rückgabe als auch über die Nichtrückgabe des Kindes abdecken. Ist die Nichtrückgabe vereinbart, so sollte das Kind in dem Mitgliedstaat des neuen gewöhnlichen Aufenthalts bleiben, und die Zuständigkeit für künftige Sorgerechtsverfahren dort sollte aufgrund des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bestimmt werden.“

Die folgende Zusammenfassung des nationalen Rechts behandelt den rechtlichen Sachverhalt unter der aktuellen Brüssel-IIa-Verordnung. Am hilfreichsten wird die Analyse allerdings für Fälle unter der neuen Brüssel-IIa-Verordnung (Neufassung) sein, da aufgezeigt wird, welche Zuständigkeiten das mit dem Haager Rückführungsverfahren befasste Gericht nach nationalem Recht besitzt, um Vereinbarungen über Angelegenheiten, die üblicherweise in typischen Rückgabevereinbarungen enthalten sind, für rechtsverbindlich und vollstreckbar zu erklären.



Kurzfassung

Schritt 2

Schritt 2: Wie kann das mit dem Haager Rückführungsverfahren befaste Gericht in Deutschland dabei helfen, die Rückgabevereinbarung für rechtsverbindlich und vollstreckbar zu erklären? Kann der mit dem Haager Rückführungsverfahren befaste Richter alle Teile der Rückgabevereinbarung, für die im Staat A die internationale Zuständigkeit gegeben ist, für rechtsverbindlich erklären? Was kann der mit dem Haager Rückführungsverfahren befaste Richter tun, damit die übrige Vereinbarung im Staat B schnellstmöglich Rechtsverbindlichkeit erlangt?

(1) *Welches Gericht ist örtlich für das Haager Rückführungsverfahren zuständig, und gibt es eine spezielle/ konzentrierte Zuständigkeit für Rückführungsverfahren nach dem HKÜ?*

Eine spezialisierte Zuständigkeit liegt bei dem Familiengericht, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht für den betreffenden Bezirk seinen Sitz hat, und zwar je nachdem, wo sich das Kind bei Eingang des Antrags bei der Zentralen Behörde aufgehalten hat oder wo das Bedürfnis der Fürsorge besteht (§ 11, 12 Abs. 1 Int-FamRVG). Dementsprechend liegt die Zuständigkeit für diese Fälle in Deutschland bei 22 erstinstanzlichen Familiengerichten¹. Einen Link zu einer detaillierten Liste finden Sie auf der Website Bundesamtes für Justiz als deutscher Zentraler Behörde: www.bundesjustizamt.de².

(2) *Erlaubt das deutsche Verfahrensrecht dem Haager Richter (sofern die internationale Zuständigkeit gewechselt hat), alle Teile der Vereinbarung (Nicht-rückgabe, Sorgerechts- und Umgangsregelungen und möglicherweise auch Unterhaltsangelegenheiten) für rechtsverbindlich und vollstreckbar zu erklären?*

Ja. Während der Anhängigkeit eines Haager Rückführungsverfahrens ist das Haager Gericht für alle Fragen im Zusammenhang mit der Rückgabe des Kindes zuständig. Im Allgemeinen ist es, sofern die internationale Zuständigkeit gegeben ist, in Haager Verfahren wie auch in anderen Familienverfahren möglich, Vereinbarungen über den anhängigen Fall hinaus zu treffen und diese als gerichtlich protokollierten Vergleich abzuschließen.

1 In Deutschland gibt es insgesamt 24 Oberlandesgerichte, aber im Bundesland Niedersachsen ist festgelegt, dass das Amtsgericht Celle für die Bezirke aller 3 Oberlandesgerichte zuständig ist. In Berlin, wo am Sitz des Oberlandesgerichts vier Familiengerichte bestehen, liegt die Zuständigkeit beim Amtsgericht Pankow/Weißensee.

2 Bundesjustizamt.de/sorgerecht

a. *Ist eine anwaltliche Vertretung zwingend vorgesehen?*

Bei so genannten Familienstreitsachen, das ist z. B. Unterhalt, ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte erforderlich.

b. *Sind sonstige Beteiligte zwingend vorgesehen?*

Das Jugendamt muss angehört werden. In der Regel wird für das Kind während des Rückführungsverfahrens ein Verfahrensbeistand bestellt.

c. *Wie sieht es mit einer Anhörung des Kindes aus?*

In der Regel wird das Kind vor einer gerichtlichen Entscheidung vom Richter angehört, **üblicherweise** ab dem Alter von drei Jahren.

(3) *Welche Möglichkeiten hat das für das Rückführungsverfahren zuständige Gericht nach dem nationalen Verfahrensrecht, den Parteien dabei zu helfen, die übrige Vereinbarung im Staat B rechtlich verbindlich zu machen (direkte richterliche Kommunikation etc.)?*

Der für das Haager Rückführungsverfahren zuständige Richter kann sich entweder im Internationalen Haager Richternetzwerk oder im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen an eine der deutschen Verbindungsrichterinnen wenden; diese/r Richter/in leitet alle Fragen zum ausländischen Recht an ihren/seinen Kollegen im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes weiter. Die Verbindungsrichter können auch die direkte richterliche Kommunikation zwischen den zuständigen Richtern beider beteiligter Staaten herstellen, wenn in dem ausländischen Staat bereits ein Verfahren über die elterliche Verantwortung anhängig ist. Namen und Kontaktdaten der deutschen Verbindungsrichter sind allen spezialisierten deutschen Richtern bekannt, die Namen können aber auch online³ gefunden werden. Möglicherweise können auch die jeweiligen Zentralen Behörden⁴ Unterstützung leisten.

3 Unter folgender Adresse abrufbar: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Gerichte_Behoerden/EJNZH/Verbindungsrichter/Kontakt-daten_Verbindungsrichter.html?nn=3620232 (abgerufen am 13. Mai 2020). Eine weitere Übersicht gibt es für das Internationale Haager Verbindungsrichternetzwerk (IHNJ). <https://assets.hcch.net/docs/665b2d56-6236-4125-9352-c22bb65bc375.pdf> (abgerufen am 13. Mai 2020).

4 Die Website des Bundesjustizamts finden Sie hier: bundesjustizamt.de/sorgerecht



Kurzfassung

Perspektivwechsel: **Angenommen, das Kind wäre nach Staat B verbracht worden und Deutschland wäre der Staat, in den das Kind zurück geführt werden soll.:**

Im Staat B wird das Haager Rückführungsverfahren geführt. Wie können die Teile der Rückgabevereinbarung hinsichtlich des Sorgerechts und des Umgangs, für die die internationale Zuständigkeit in Deutschland verbleibt, so schnell wie möglich, idealerweise vor Abschluss des Haager Verfahrens, für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklärt werden?

In Deutschland gibt es nur eine Möglichkeit, eine Rückführungsvereinbarung, die auch Regelungen zum Sorgerecht und Umgang enthält, rechtlich bindend und vollstreckbar zu machen, und zwar durch Beschluss des Familiengerichts.

a. *Welches Gericht oder welche Behörde ist zuständig?*

Zuständig ist das Gericht in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, siehe § 152 Abs. 2 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Lediglich während der Anhängigkeit einer Ehesache ist in Deutschland das Gericht ausschließlich zuständig für alle Kindschaftssachen, sofern sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, (§ 152 Abs. 1 FamFG). Dies ist allerdings nicht das spezialisierte „Haager Gericht“, das zuständig wäre, wenn ein Rückführungsverfahren in Deutschland geführt würde.

b. *Ist anwaltliche Vertretung zwingend vorgesehen?*

Nicht in Verfahren über die elterliche Verantwortung.

c. *Sind sonstige Beteiligte zwingend vorgesehen?*

Das Jugendamt ist anzuhören (§ 162 FamFG).

d. *Wie sieht es mit einer Anhörung des Kindes aus? Ist sie notwendig? Wenn ja, kann sie fernmündlich erfolgen?*

In der Regel muss das Kind vor einer gerichtlichen Entscheidung vom Richter angehört werden, normalerweise ab dem Alter von drei Jahren. Eine An-

hörung des Kindes per Videokonferenz erscheint für diese Art von Verfahren nicht geeignet. Von einem Richter angehört zu werden, ist eine schwierige Situation für Kinder, besonders wenn sie noch sehr jung sind und in dieser hochemotionalen Situation der Kindesentführung. Bei einer Videokonferenz kann der Richter die Umstände der Anhörung, d. h. die Anwesenheit des entführenden Elternteils, das Abhalten an einem für Kinder ungeeigneten Ort im Gericht etc. nicht beeinflussen. Darüber hinaus müsste eine Videokonferenz nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen durchgeführt werden, was einige Zeit der Vorbereitung in Anspruch nimmt (mindestens vier bis sechs Wochen) und insgesamt angesichts des engen zeitlichen Rahmens für das Haager Rückführungsverfahrens im Ausland nicht durchführbar erscheint.

e. *Zeitaufwand*

Eine Entscheidung **über die** elterliche Verantwortung kann in angemessener Zeit (innerhalb von 1-3 Wochen) erfolgen, wenn

- ein Verfahren in Deutschland bereits anhängig ist, **während** das Rückführungsverfahren in Staat B geführt wird;

- das Kind jünger als drei Jahre ist und deshalb in Deutschland nicht angehört werden muss;

- der entführende Elternteil in irgendeiner Form vom deutschen Richter angehört werden kann;

- das Jugendamt und/oder der bestellte Verfahrensbeistand keine schwerwiegenden Gründe gegen die Vereinbarung vorbringt;

- das Gericht keine kindeswohlbezogenen entgegenstehenden Gründe sieht und bereit und willens ist, angesichts der schwierigen Situation rasch zu handeln und sofort einen Termin für eine Anhörung festzulegen.

Kurzfassung

Die Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt als Vertreter des entführenden Elternteils, der so hilfsbereit wie der Richter ist, kann möglicherweise zur Beschleunigung beitragen.

Verbindungsrichter im Staat B und in Deutschland können ebenfalls helfen, die Dringlichkeit zu erläutern.

Wenn in Deutschland noch kein Verfahren anhängig ist oder eine oder mehrere der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, erscheint es unrealistisch, dass eine Vereinbarung über Fragen der elterlichen Verantwortung in Deutschland rechtsverbindlich gemacht werden kann, während im Staat B das Haager Rückführungsverfahren läuft.

f. *Kostenaufwand*

54 €⁵ Gerichtsgebühr bei einem vom Gericht auf 3.000 € festgesetzten Wert. Bei einem Wert von 6.000 € (z. B. weil in der Vereinbarung neben dem Umgang auch Sorgerechtsangelegenheiten behandelt werden) beläuft sich die Gerichtsgebühr auf 82,50 €. Falls ein Verfahrensbeistand bestellt wird, kommen 550 € pro Kind hinzu. Wenn ein oder beide Elternteile anwaltlich vertreten werden, muss das Anwaltshonorar dazugerechnet werden.

⁵ § 28 Abs. 1 Nr. 3 FamGKG, KV Nr. 1310 (Kostenverzeichnis gemäß Anlage 2 FamGKG).

KURZFASSUNG des DEUTSCHEN BEST PRACTICE TOOL

für die Anerkennung und Vollstreckung von
familienrechtlichen Vereinbarungen innerhalb der Europäischen Union
(Vereinbarung, das Kind nicht zurückzuführen)

Deutsches Best-Practice-Tool für die Anerkennung und Vollstreckung von familienrechtlichen Vereinbarungen innerhalb der Europäischen Union, bei denen Kinder betroffen sind

Übersetzt aus dem Englischen

Autoren:

Deutscher Teil:

Sabine Brieger, Familienrichterin, Richterin im Europäischen Justiznetzwerk und im internationalen Haager Richternetzwerk (a.D.)

EU Teil:

Juliane Hirsch, LL.M.,
Beraterin für internationales Privatrecht

1. Edition 2020

Berlin

(c) J. Hirsch & S. Brieger, all rights reserved

Das AMICABLE-Projekt ist ein von der EU kofinanziertes Projekt, das vom Projektkoordinator MiKK - Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung - konzipiert wurde. Das Projekt wird von einem Konsortium von Partnern aus vier verschiedenen EU-Ländern durchgeführt: der Universität Milano-Bicocca (Italien), der Universität Wrocław (Polen), der Universität Alicante (Spanien) und MiKK (Deutschland). Die Partner des Konsortiums haben vier länderspezifische Best-Practice-Tools für ihre jeweiligen Länder entwickelt. Weitere Einzelheiten zum AMICABLE-Projekt finden Sie auf der Projekt-Website: <https://www.amicable-eu.org/>



Project Consortium:



Kurzfassung

Schritt 1



Deutschland

Kurzfassung – Internationale Kindesentführung – Vereinbarung, das Kind nicht zurückzuführen,

wenn die internationale Zuständigkeit in Fragen der elterlichen Verantwortung auf den Staat übergegangen ist, in den das Kind verbracht wurde

(Fälle, in denen sich die internationale Zuständigkeit nicht geändert hat, müssen wie unter „Internationale Kindesentführung – Vereinbarung über die Rückgabe“ beschrieben gelöst werden.)

(Genauere Angaben finden Sie im deutschen Best-Practice-Tool.)

Internationale Kindesentführung innerhalb der EU: Die nicht miteinander verheirateten Eltern eines Kindes (Alter: zehn Jahre), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staat B haben, trennen sich. Sie haben das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind. Gegen den Willen des Vaters nimmt die Mutter das Kind mit in ihr Heimatland Deutschland mit der Absicht, in Zukunft hier zu bleiben. Da die Mutter das Kind nicht freiwillig zurückbringt, beantragt der Vater bei dem zuständigen Gericht in Deutschland die Rückgabe des Kindes nach dem Haager Kindesentführungs**übereinkommen von 1980** (HKÜ).

Parallel zum Haager Rückführungsverfahren einigen sich die Eltern im Rahmen einer auf internationale Kinderschaftskonflikte spezialisierten Mediation auf Rückführung des Kindes. In der Vereinbarung werden folgende Hauptaspekte geregelt:

- Mutter und Kind werden nicht zurückkehren, sie werden von nun an in Deutschland leben.
- Die Eltern werden die elterliche Sorge auch künftig gemeinsam ausüben.
- Der Vater und das Kind werden regelmäßigen Umgang aufrecht erhalten (genauere Angaben werden gemacht, auch zur **Übernahme** der Reisekosten).
- Der Vater zahlt monatlich einen festen Betrag als Kindesunterhalt (detaillierte Angaben folgen).

Schritt I: Eine genaue Prüfung der EU- bzw. internationalen Vorschriften ist erforderlich, um zu ermitteln, in welchem Land die familienrechtliche Vereinbarung als Erstes rechtsverbindlich und vollstreckbar gemacht werden sollte, damit der Mechanismus der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung im EU-/ internationalen Recht bestmöglich genutzt werden kann.

Da es hier um Fälle internationaler Kindesentführung geht, in denen **die internationale Zuständigkeit für Fragen der elterlichen Verantwortung** gemäß Art. 10 Brüssel IIa-Verordnung (Art. 7 KSÜ (Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996)) gewechselt hat, ist

der ideale Ausgangspunkt, um die Nicht- Rückführungs-Vereinbarung rechtsverbindlich und vollstreckbar zu machen Deutschland, d. h. der Staat, in den das Kind verbracht worden ist.

Diese Fälle sind viel einfacher zu lösen als solche ohne Wechsel der internationalen Zuständigkeit. Allerdings kann es aufgrund der nationalen Zuständigkeitsnormen dennoch schwierig sein, die Vereinbarung mit dem oben genannten Inhalt von dem mit dem Haager Verfahren befassten Richter oder einer anderen Behörde innerhalb der durch Art. 11 Abs. 3 Brüssel IIa-Verordnung auferlegten Frist von sechs Wochen für verbindlich zu erklären. **Für Parteien, die eine Vereinbarung**

Kurzfassung

über die Nichtrückgabe ausgehandelt haben, wird es **entscheidend sein, eine Teilwirksamkeit der Vereinbarung zu vermeiden**. Wenn das Haager Rückführungsverfahren mit einem Beschluss über die Nichtrückgabe endet, während die vereinbarten Bedingungen für die Nichtrückgabe und die vereinbarten Sorgerechts- und Umgangsregelungen noch nicht bindend sind, liegt de facto eine Teilwirksamkeit der Vereinbarung vor, die wahrscheinlich zu neuen Konflikten führen wird.

Für ab dem 1. August 2022 eingeleitete Verfahren ermöglicht die Brüssel II b-Verordnung eine Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit nach Artikel 10 der neuen Verordnung, siehe Artikel 9 der Brüssel IIb Verordnung. In Erwägungsgrund 22 werden in der neuen Verordnung außerdem Mitgliedstaaten mit Zuständigkeitskonzentration aufgefordert, „in Erwägung [zu] ziehen, dem mit dem Rückgabeantrag nach dem Haager Übereinkommen von 1980 befassen Gericht zu ermöglichen, auch die Zuständigkeit in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung wahrzunehmen, auf die sich die Parteien gemäß dieser Verordnung geeinigt oder die sie anerkannt haben, sofern im Laufe des Rückgabeverfahrens eine Vereinbarung zwischen den Parteien zustande gekommen ist. Derartige Vereinbarungen sollten Vereinbarungen sowohl über die Rückgabe als auch über die Nichtrückgabe des Kindes abdecken. Ist die Nichtrückgabe vereinbart, so sollte das Kind in dem Mitgliedstaat des neuen gewöhnlichen Aufenthalts bleiben, und die Zuständigkeit für künftige Sorgerechtsverfahren dort sollte aufgrund des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bestimmt werden.“

Die folgende Zusammenfassung des nationalen Rechts befasst sich mit der Rechtslage nach der aktuellen Brüssel IIa-Verordnung. Da der Schwerpunkt hier jedoch auf Fällen liegt, in denen die internationale Zuständigkeit gewechselt hat, wird die Analyse am nützlichsten für Fälle nach der Brüssel IIb-Verordnung sein, da aufgezeigt wird, welche Zuständigkeiten das mit dem Haager Rückführungsverfahren befasste Gericht nach nationalem Recht besitzt, um Vereinbarungen über Angelegenheiten, die üblicherweise in typischen Rückgabevereinbarungen enthalten sind, für rechtsverbindlich und vollstreckbar zu erklären.

Kurzfassung

Schritt 2

Schritt 2: Wie kann das mit dem Haager Rückführungsverfahren befasste Gericht in Deutschland dabei helfen, die Nicht- Rückführungsvereinbarung rechtsverbindlich und vollstreckbar zu machen? Kann der mit dem Haager Rückführungsverfahren befasste Richter die gesamte Vereinbarung gleichzeitig mit Abschluss des Haager Verfahrens für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklären? Falls nicht: Was kann der mit dem Haager Rückführungsverfahren befasste Richter tun, um dazu beizutragen, dass die übrige Vereinbarung im Staat A so schnell wie möglich rechtlich bindend wird?

(1) *Welches Gericht ist örtlich für das Haager Rückführungsverfahren zuständig, und gibt es eine spezielle/. konzentrierte Zuständigkeit für Rückführungsverfahren nach dem HKÜ?*

Eine spezialisierte Zuständigkeit liegt bei dem Familiengericht, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht für den betreffenden Bezirk seinen Sitz hat, und zwar je nachdem, wo sich das Kind bei Eingang des Antrags bei der Zentralen Behörde aufgehalten hat oder wo das Bedürfnis der Fürsorge besteht (§ 11, 12 Abs. 1 IntFamRVG). Dementsprechend liegt die Zuständigkeit für diese Fälle in Deutschland bei 22 erstinstanzlichen Familiengerichten¹. Einen Link zu einer detaillierten Liste finden Sie auf der Website Bundesamtes für Justiz als deutscher Zentraler Behörde: www.bundesjustizamt.de².

(2) *Erlaubt das deutsche Verfahrensrecht dem Haager Richter (sofern die internationale Zuständigkeit gewechselt hat), alle Teile der Vereinbarung (Nicht-rückgabe, Sorgerechts- und Umgangsregelungen und möglicherweise auch Unterhaltsangelegenheiten) für rechtsverbindlich und vollstreckbar zu erklären?*

Ja. Während der Anhängigkeit eines Haager Rückführungsverfahrens ist das Haager Gericht nach § 13 Abs. 1 IntFamRVG (sofern die internationale Zuständigkeit gegeben ist) ausdrücklich zuständig für alle Fragen des Sorgerechts, des Umgangsrechts oder der Kindes-

¹ In Deutschland gibt es insgesamt 24 Oberlandesgerichte, aber im Bundesland Niedersachsen ist festgelegt, dass das Amtsgericht Celle für die Bezirke aller 3 Oberlandesgerichte zuständig ist. In Berlin, wo am Sitz des Oberlandesgerichts vier Familiengerichte bestehen, liegt die Zuständigkeit beim Amtsgericht Pankow/Weißensee.

² [Bundesjustizamt.de/sorgerecht](http://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht)



herausgabe. Im Allgemeinen ist es in Haager Rückführungsverfahren wie auch in anderen Familienverfahren möglich, Vereinbarungen über den anhängigen Fall hinaus zu treffen und diese als gerichtlich protokollierten Vergleich abzuschließen. Das Haager Rückführungsverfahren endet mit einem gerichtlichen Vergleich, der, soweit es um den Umgang des Kindes mit seinem Vater geht, gerichtlich gebilligt werden muss.

- a. *Ist eine anwaltliche Vertretung zwingend vorgesehen?*
Bei Familienstreitverfahren, z. B. Unterhalt, ist eine anwaltliche Vertretung erforderlich.
- b. *Sind sonstige Beteiligte zwingend vorgesehen?*
Das Jugendamt muss angehört werden. Normalerweise wird für das Kind während des Rückführungsverfahrens ein Verfahrensbeistand bestellt.
- c. *Wie sieht es mit einer Anhörung des Kindes aus?*
In der Regel muss das Kind vor einer gerichtlichen Entscheidung vom Richter angehört werden, **üblicherweise ab einem** Alter von drei Jahren.